



---

## Bericht

über die durchgeführte

### **Ordnungsprüfung**

für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011  
im Zusammenhang mit dem Antrag auf  
Gewährung von Fehibetragszuweisungen  
für die Jahre 2009 bis 2011

bei der

### **Gemeinde Wittdün auf Amrum**

---

Prüfer: Herr Clausen

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite:</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>3</b>
<b>2. Ortsrecht</b>	<b>3</b>
<b>3. Haushaltssatzungen / -pläne 2009 bis 2011</b>	<b>4</b>
<b>4. Eröffnungsbilanz / Jahresabschlüsse / Bilanzkonten</b>	<b>6</b>
4.1. Übergang Kameralistik / Doppik	7
4.2. Bewertung Anlagevermögen	7
4.3. Umlaufvermögen	12
4.4. Aktive Rechnungsabgrenzung	14
4.5. Eigenkapital	14
4.6. Sonderposten	15
4.7. Verbindlichkeiten	15
4.8. Passive Rechnungsabgrenzung	15
<b>5. Ergebnis- und Finanzrechnungen</b>	<b>16</b>
<b>6. Kostenrechnende Einrichtungen</b>	<b>18</b>
<b>7. Eigenbetrieb</b>	<b>18</b>
<b>8. Weitere Feststellungen</b>	<b>19</b>
<b>9. Stellungnahme zum Fehlbetragantrag</b>	<b>21</b>
<b>10. Schlussbemerkung</b>	<b>23</b>

## 1. Prüfungsauftrag

Grundlage, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung (Ordnungsprüfung) durch das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) bildet das Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 129).

Anlass dieser Ordnungsprüfung gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalprüfungsgesetz sind die Anträge des Amtes Föhr-Amrum für die Gemeinde Wittdün auf Amrum auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 16 b Finanzausgleichgesetz (FAG) in der Fassung vom 7.3.2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 76).

Die Finanzdaten wurden durch das KPA Nord nach Vorlage der doppelten Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 und der Eröffnungsbilanz in der Kreisverwaltung ermittelt und ausgewertet, weitere Themen in der Amtsverwaltung Föhr-Amrum in Wyk auf Föhr bearbeitet. Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 konnte noch nicht fertiggestellt werden, so dass eine auf dieses Jahr bezogene abschließende Prüfung nicht möglich war.

Die Wiedergabe von Abschlussergebnissen, Finanzdaten und sonstigem Zahlenwerk hat das KPA Nord auf das Notwendigste beschränkt, auf die Wiedergabe von Haushaltsvolumina und Abschlussergebnissen der kameraleen Haushaltsjahre wird verzichtet. Die Daten können bei Bedarf in den Haushaltsplänen, Bilanzen, Jahresrechnungen und Jahresabschlüssen nachvollzogen werden.

## 2. Ortsrecht

Die Hauptsatzung enthält hinsichtlich des Beschlusses der Gemeindevertretung nicht das korrekte Datum. Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) müssen Satzungen auf die erfolgte Beschlussfassung hinweisen. Die Angabe des Datums ist nicht explizit vorgeschrieben, allerdings üblich und zweckmäßig. Es erleichtert die Nachprüfung, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dient somit der Rechtssicherheit. Nach Ansicht des KPA Nord führt die Angabe des falschen Datums aber nicht zur Unwirksamkeit der Satzung. Dennoch muss zukünftig auf die korrekte Angabe der Daten geachtet werden.

Die Ausfertigung und Bekanntmachungsnachweise zur 3. Nachtragssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung konnten nicht vorgelegt werden. Diese müssen noch ausfindig gemacht werden.

Das KPA Nord empfiehlt, das komplette Ortsrecht zentral an einer Stelle zu verwalten. Die Aufbewahrung von Originalunterlagen in verschiedenen Fachabteilungen ist nach Ansicht des KPA Nord nicht optimal.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters darf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 24.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 7) den Höchstbetrag des Stelleninhabers nicht erreichen.

Die Formulierung in § 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde lautet, dass die Entschädigung des Stellvertreters die des Stelleninhabers nicht übersteigen darf.

Das KPA Nord empfiehlt, die Vorgabe der Verordnung zu berücksichtigen und die gemeindliche Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern.

Der Wehrführer, die stellvertretende Wehrführerin und der Gerätewart der Feuerwehr erhalten Entschädigungen entsprechend den Entschädigungsrichtlinien für Feuerwehren. Gemäß § 32 Absatz 6 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.2.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 200) sind die Entschädigungen in der Satzung nach § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.371) zu regeln. Die Gemeinde sollte daher entsprechende Regelungen in ihre Entschädigungssatzung aufnehmen.

### 3. Haushaltssatzungen / -pläne 2009 bis 2011

Die Haushaltswirtschaft wird seit dem 1.1.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Haushalte hatten im Prüfungszeitraum folgende Volumina:

#### Ergebnispläne

Jahr	2009	2010	2011
Gesamtbetrag der Erträge	1.363.400 €	1.265.800 €	1.170.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.477.500 €	1.395.800 €	1.492.500 €
Jahresfehlbeträge	114.100 €	264.000 €	322.500 €

## Finanzpläne

Jahr	2009	2010	2011
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.363.400 €	1.260.90 €	1.170.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.442.500 €	1.511.30 €	1.481.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	438.400 €	463.900 €	350.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	500.800 €	532.800 €	287.000 €

## Höchstbetrag der Kredite

Jahr	2009	2010	2011
Höchstbetrag der Kredite für Investitionen	318.500 €	285.700 €	198.700 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	0 €	0 €	1.400.000 €

Die Hebesätze wurden wie folgt festgesetzt:

Jahr	2009	2010	2011
Grundsteuer A	350 %	350 %	360 %
Grundsteuer B	350 %	350 %	380 %
Gewerbesteuer	350 %	350 %	360 %

Die Festsetzungen der Hebesätze entsprachen den Mindestanforderungen nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds.

Die Haushaltspläne enthalten keine Budgetregelungen bzw. Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Das hat zur Folge, dass keine Sollübertragungen zwischen einzelnen Haushaltsansätzen möglich sind und es so zwangsläufig zu einer Vielzahl von zu genehmigenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kommt. Das KPA Nord rät daher dringend Budgets zu bilden, damit eine flexible Haushaltsführung möglich wird.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 wurden unter anderem die Hebesätze erhöht. Die Erhöhung der Hebesätze führte zu höheren Erträgen und Einzahlungen. Dies wurde sowohl in der Nachtragsatzung als auch in dem Ergebnis- und Finanzplan nicht dargestellt. Zukünftig sollen die erwarteten Mehreinnahmen in der Satzung und auch in dem Ergebnis- und Finanzplan dargestellt werden.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in die Haushaltspläne einbezogen worden (§ 95 e Gemeindeordnung, § 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik). Der mittelfristige Ergebnisplan weist in den kommenden Jahren Fehlbeträge aus und der Finanzplan negative Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln.

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ist dem Haushaltsplan die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Dies erfolgte bisher nicht. Die Vorberichte zu den Haushaltsplänen enthalten nicht die nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 a und b Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik erforderlichen Übersichten hinsichtlich der umgesetzten und geplanten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Das KPA Nord weist auf die Bestimmungen hinsichtlich der Bestandteile des Haushaltsplanes hin.

#### **4. Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2009 / Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 / Bilanzkonten**

Die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2009 sowie die ergebniswirksamen Haushaltsüberschreitungen im Jahr 2009 wurden am 20.11.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen, nicht aber die Mehrauszahlungen im Bereich des Finanzhaushalts. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 waren bisher noch nicht gefasst. Ebenfalls sind die Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2010 und 2011 noch nicht beschlossen worden. Soweit in der Zwischenzeit noch nicht geschehen, sind die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und Haushaltsüberschreitungen zeitnah nachzuholen.

Gemäß § 95 m Absatz 2 Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die geprüften Jahresabschlüsse konnten nicht innerhalb dieser Frist aufgestellt werden. Ursache für die Überschreitung der Frist war die aufwendige und arbeitsintensive Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik.

Weiterhin enthalten die Jahresabschlüsse nicht die nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vorgeschriebenen und vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Lageberichte. Diese sind zukünftig zu erstellen.

Die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse wurden in Stichproben geprüft.

#### 4.1 Übergang von der Kameralistik auf die Doppik

Der periodengerechte Übergang von der Kameralistik auf die Doppik erfordert, ergebniswirksame Sachverhalte des letzten kameralen Haushaltsjahres, die noch nicht zahlungswirksam abgewickelt sind, zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen. Diese antizipative Rechnungsabgrenzung wird in der Regel über „sonstige Forderungen“ und „sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst.

Die Kasseneinnahme- und -ausgabereste des Haushaltsjahres 2008 wurden in umfangreichen Stichproben geprüft. Sie wurden als „sonstige Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ übernommen. Die in der Jahresrechnung 2008 als Kasseneinnahmereste ausgewiesenen Fehlbeträge aus den Vorjahren in Höhe von 587.225,19 € sind in der Eröffnungsbilanzposition „Jahresfehlbetrag“ enthalten.

#### 4.2 Bewertungen des Anlagevermögens

Die in der Eröffnungsbilanz erfassten Anlagegüter wurden in Stichproben geprüft.

##### Immaterielle Vermögensgegenstände

Bis Ende 2011 wurden keine derartigen Vermögensgegenstände erfasst.

##### Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Mehrere Grundstücke, die sich im rechtlichen Eigentum der Gemeinde befinden, werden nicht bei dieser in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Es handelt sich um Grundstücke, die vom Versorgungsbetrieb Amrum und dem Eigenbetrieb Amrum Touristik Wittdün bewirtschaftet werden. Dies entspricht dem Grundsatz, dass ein Vermögensgegenstand bei demjenigen zu bilanzieren ist, der das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand innehat.

Allerdings werden zwei der im Grundbuch und im Anlagevermögen der Gemeinde eingetragenen Flurstücke von dem Versorgungsbetrieb Amrum bewirtschaftet. Ursprünglich war geplant, diese im Jahr 2011 auf die Versorgungsbetriebe umzuschreiben. Die Umschreibung war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt und sollte nachgeholt werden, damit diesbezüglich klare Verhältnisse gegeben sind.

#### Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Das Grundstück, auf dem das Feuerwehrgerätehaus steht, wurde mit dem vollen Bodenwert in Höhe von 72.496,52 € angesetzt, obwohl nach den Bewertungsrichtlinien der Gemeinde ein Abschlag von 50 % bei einer derartigen Nutzung erfolgen soll. Insofern ist das Anlagevermögen um 36.248,26 € zu hoch ausgewiesen. Die Bilanz und das Anlagenverzeichnis sind zu berichtigen.

Die Herstellungskosten für das Feuerwehrgerätehaus konnten einem Verwendungsnachweis entnommen werden. Die Abschreibungen wurden richtig aufgrund einer Nutzungsdauer von 80 Jahren berechnet und der Restwert entsprechend ausgewiesen.

#### Grund und Boden

Die Wertermittlung des unbebauten Grund und Bodens erfolgte nicht nach Kaufverträgen, sondern Erfahrungswerte für Grund und Boden wurden gemäß § 55 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf die Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunkts zurückindiziert, maximal zurückgehend bis 1975. Nach Kaufverträgen wurde nicht vorgegangen, da die Grundstücke sich laut Auskunft der Amtsverwaltung seit Jahrzehnten im Eigentum der Gemeinde befinden und Zukäufe in jüngster Vergangenheit nicht erfolgt sind.

Für den Bereich der Ortslage, also den nach Ansicht der Gemeinde nach den §§ 30, 33 und 34 Baugesetzbuch bebaubaren Flächen, fanden die Werte des Gutachterausschusses des Kreises Nordfriesland Anwendung (Bodenrichtwert 180 € / m<sup>2</sup>).

Für den Außenbereich wurden auf der Grundlage des Berichtes des Statistischen Amtes über Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke 1,24 € / m<sup>2</sup> angesetzt.

Sogenanntes Unland, also Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können (z.B. Dünen und Strandflächen), wurde mit 1 € je Flurstück bewertet.

Für die Bewertung der Waldflächen bediente man sich der Fachkenntnis eines Steuerberatungsbüros, da auch der Gutachterausschuss des Kreises keine aussagekräftigen Zahlen zur Verfügung stellen konnte, und ging von 0,30 € / m<sup>2</sup> aus.

Die Umrechnung der mit den genannten Werten errechneten Grundstückswerte auf den Anschaffungszeitpunkt erfolgte auf der Basis der entsprechenden Statistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein über „Kaufwerte für Bauland in Schleswig-Holstein“.

Bei Vorliegen bestimmter Faktoren wurde gemäß den Handlungsempfehlungen zur Vermögenserfassung und Bewertung des Innovationsringes (Stand Mai 2008) von den Bodenrichtwerten ein Abschlag vorgenommen, beispielsweise bei Grundstücken, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Abgeleitet wird dieses Verfahren daraus, dass es für öffentlich genutzte Grundstücke keinen Markt gibt, Grundstückswerte aber unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen sind. Bei Grundstücken, bei denen nach Ansicht der Gemeinde eine Marktnachfrage besteht, wurde der Wert ohne Abschläge angesetzt.

Zu der Bewertungsmethode und den Berechnungen des Amtes haben sich seitens des KPA Nord bis auf die nachstehend beschriebenen Berechnungen zu den Heideflächen keine Bemerkungen oder Bedenken ergeben.

Die Heideflächen im Außenbereich bewertete das Amt Föhr-Amrum versehentlich mit 180 € / m<sup>2</sup>. Dieser Fehler trat bei allen Amrumer Gemeinden auf und wird nun korrigiert. Auswirkungen auf den Fehlbetrag hat dies nicht, da Berichtigungen nach § 56 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ergebnisneutral erfolgen sollen, das Anlagevermögen und das Eigenkapital werden aber erheblich sinken, vermutlich um etwa 2.000.000 €.

#### Oberflächenentwässerung

Die Kosten wurden von einem Ingenieurbüro ermittelt. Die Abschreibungsdauer wurde mit 60 Jahren angesetzt. Die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums sehen aber eine Abschreibungsdauer von lediglich 50 Jahren vor. Eine Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer durch wertverbessernde Maßnahmen nach § 43 Absatz 3 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ist nicht dokumentiert und auch der Amtsverwaltung nicht bekannt. Grund für die gewählte Abschreibungsdauer ist vermutlich, dass die Oberflächenentwässerung eventuell an den Versorgungsbetrieb abgegeben werden soll und dort mit derartigen Abschreibungssätzen gerechnet wird.

Da entsprechende konkrete und zeitnahe Verhandlungen und Übertragungen aber offenbar nicht anstehen, ist die Abschreibungsdauer entsprechend den Regelungen des Innenministeriums festzusetzen.

Das Produkt „Abwasserbeseitigung“ wird nicht als kostenrechnende Einrichtung geführt, es werden keine Entgelte erhoben. Hinsichtlich der Anrechnung des Überschusses auf den Fehlbetrag wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung verwiesen.

### Straßen und Wege

Die Grundstücke wurden, wie oben schon beschrieben, dem Außenbereich oder der bebauten Ortslage zugeordnet und entsprechend bewertet. Von dem errechneten Wert wurden 10 % angesetzt. Die Bewertungen wurden in Stichproben geprüft und konnten nachvollzogen werden.

Die Straßen und auch die Geh- und Radwege wurden soweit möglich nach Eckkosten bewertet. Dies war dann möglich, wenn Ausbaubeiträge erhoben wurden. Ansonsten wurden vom Bauamt des Amtes ermittelte Richtpreise zugrunde gelegt. Referenzjahr für diese Richtpreise war 2009. Mit Hilfe eines Preisindexes für sogenannte „sonstige Bauwerke“ mit dem Basisjahr 2000 = 100, der bis 2009 fortgeschrieben wurde, wurde auf das jeweilige Baujahr zurückindiziert.

Im August 2008 nahm das Statistische Bundesamt eine Umbasierung des Preisindexes vor und änderte das Basisjahr von „2000“ auf „2005“ ab. Ersatzwerte, die auf Erfahrungswerten bzw. Preisen ab 2005 beruhen, müssen daher anhand der auf dem Jahr 2005 basierenden Indexreihe rückindiziert werden. Die Gemeinde hat also bei der Bewertung nicht den richtigen Preisindex zugrunde gelegt. Da die Vermögensgegenstände so aber nur geringfügig niedriger bewertet wurden, kann nach Ansicht des KPA Nord auf eine Neuberechnung verzichtet werden. Zukünftig ist aber auf die Anwendung der richtigen Indexreihe zu achten.

Abschläge wegen mangelhafter Zustände wurden nicht gemacht, da dem Inselbauamt keine gravierenden Mängel bekannt waren.

Bei einem Straßengrundstück (Inselstraße, Anlagennummer 000279) wurde die Abschreibungsdauer auf 30 Jahre anstatt, wie in der VV-Abschreibungen festgelegt, 35 Jahre festgesetzt. Daher sind die Abschreibungsbeträge um 351,60 € jährlich zu hoch. Die Anlagenbuchhaltung muss entsprechend berichtigt werden.

### Abwasserbeseitigungsanlagen

Dieser Aufgabenbereich wird vom Versorgungsbetrieb wahrgenommen.

### Kunstgegenstände

Nicht bilanziert.

### Maschinen und technische Anlagen

Die drei Inselgemeinden bilanzieren unter dieser Bilanzposition jeweils die Feuerwehrfahrzeuge sowie anteilig eine Sandsack-Füllmaschine. Die übrigen beweglichen Güter der Feuerwehr werden beim Amt Föhr-Amrum bilanziert, obwohl die Gemeinden diese bezahlen bzw. die Anschaffungskosten dem Amt erstatten. Da die Gemeinden diese Güter bezahlt haben, werten sie den Vorgang als Zuschuss und bilanzieren die entsprechenden Beträge als Rechnungsabgrenzungsposten, die über zehn Jahre aufgelöst werden.

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich beim rechtlichen Eigentümer zu erfassen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn das wirtschaftliche Eigentum ein anderer als der rechtliche Eigentümer innehat. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt, also derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. **Nach Ansicht des KPA Nord liegt das wirtschaftliche Eigentum an den Gerätschaften der Feuerwehr bei der Gemeinde und nicht dem Amt und ist daher gemäß § 40 Absatz 7 Satz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bei ihr zu bilanzieren.**

Die gegenwärtige Konstellation bildet nach Ansicht des KPA Nord zudem den Werteverzehr des Vermögens nicht richtig ab. Die Gemeinde bezahlt und nutzt die Vermögensgegenstände, deren Werte sind in den Bilanzen aber nur als Rechnungsabgrenzungsposten erfasst, die über zehn Jahre aufgelöst werden. Beim Amt werden die Güter aktiviert und über die in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Abschreibungen vorgeschriebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der Bezahlung der Gegenstände durch die Gemeinde werden in gleicher Höhe beim Amt Sonderposten gebildet, die entsprechend den Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst werden. Die Folge dieser Verfahrensweise ist, dass die Bilanzen und die Ergebnisrechnungen des Amtes nur verlängert werden, sie sich auf die Jahresergebnisse und die Höhe des Eigenkapitals aber nicht auswirken.

Die Vermögensgegenstände werden somit letztlich ergebniswirksam über 10 Jahre bei der Gemeinde als Aufwand abgeschrieben anstatt entsprechend den Nutzungsdauern nach der Verwaltungsvorschrift über die Abschreibungen.

Die gewählte Verfahrensweise stellt somit die Vermögenslage nach Ansicht des KPA Nord nicht korrekt sowie sehr unübersichtlich dar und ist zudem mit erheblichem und unnötigem Buchungs- und Verwaltungsaufwand verbunden. Das KPA Nord ist der Ansicht, dass die Bilanzierungen und Buchungen der Geschäftsvorfälle nur bei einer Körperschaft, und zwar bei der Gemeinde, erfolgen müssen. Eine Buchung bei dem Amt ist nur dann sinnvoll, wenn eine Amtsfeuerwehr eingerichtet wird. Dies war zwar in der Vergangenheit gelegentlich Gesprächsthema in den Gremien, ist aber nicht konkretisiert worden. Aber auch dann wäre eine Verteilung der Geschäftsvorfälle auf mehrere Körperschaften nicht sachgerecht. Zu dem Produkt Brandschutz wird ergänzend auf die Ausführungen zum Punkt „Forderungen“ hingewiesen.

#### BGA

Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde nicht bilanziert. Grund ist, dass die Versorgungsbetriebe Amrum und die Amrum Touristik Wittdün vielfältige gemeindliche Aufgaben wahrnehmen. Die Anlagegüter sind daher dort erfasst.

#### Finanzanlagen

Die Beteiligungen an den Versorgungsbetrieben, der Amrum Touristik AÖR und der Forst- und Landschaftsbau Amrum GmbH wurden entsprechend § 55 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode berechnet und entsprechend ausgewiesen. Der so ermittelte Wert wird als Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen (§ 55 Absatz 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik). Der Eigenbetrieb Amrum Touristik Wittdün wurde entsprechend dem im Jahresabschluss 2008 des Betriebes ausgewiesen Eigenkapital in voller Höhe ausgewiesen.

### 4.3 Umlaufvermögen

#### Vorräte

Waren nicht vorhanden.

### Forderungen

In der Schlussbilanz 2009 und den folgenden Bilanzen der Jahre 2010 und 2011 wird das Forderungskonto 17810100, Feuerwehr Amrum, ausgewiesen. Dieses Konto beinhaltet die **Ansammlung von Mitteln für den Kauf von Feuerwehrfahrzeugen**. Jede Gemeinde zahlt jährlich auf ein Konto bei dem Amt Gelder ein, die zum Kauf von Feuerwehrfahrzeugen verwendet werden sollen. Bei dem Amt wird ein entsprechendes Konto als Verbindlichkeit geführt. **Durch die permanente Finanzmittelfansammlung bei dem Amt wird dem gemeindlichen Finanzhaushalt regelmäßig Liquidität entzogen**, die für andere Aufgaben und Maßnahmen nicht zur Verfügung steht. Dies erhöht den Kreditbedarf mit den entsprechenden zusätzlichen Belastungen im Haushalt. Insbesondere bei Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten ergibt diese Verfahrensweise keinen Sinn, sondern führt vielmehr zu unnötigen Belastungen der Ergebnis- und Finanzrechnung. In den Bilanzen der Jahre 2009 und 2010 sind 20.000 € ausgewiesen, in der Bilanz des Jahres 2011 40.000 €. Zahlungswirksam wurde der Betrag für 2009 allerdings erst im Jahre 2010. Weitere 20.000 € wurden im Jahr 2011 zahlungswirksam. Damit wurden 2010 und 2011 unnötige Kassenkredite in entsprechender Höhe in Anspruch genommen. **Diese Verfahrensweise sollte geändert werden, ansonsten wird das KPA Nord zukünftig Abzüge vom anererkennungsfähigen Fehlbetrag vornehmen müssen**

Anzumerken ist, dass in den vorgelegten Vermerken zur Vermögensbewertung Zahlungen in Höhe von 20.000 € im Jahr 2009 und 35.000 € im Jahr 2010 angegeben werden. Tatsächlich betrug der Bestand, wie oben ausgeführt, Ende 2010 20.000 € und nicht 55.000 €. Im Jahr 2012 wurden 55.000 € gebucht anstatt der vereinbarten Jahresrate von 20.000 €, so dass dann die Bestände wieder mit den vereinbarten Zahlungen übereinstimmten.

### Ausleihungen

Es handelt sich um die **Restbeträge von Darlehen**, die die Gemeinde aufgenommen und an den Eigenbetrieb Amrum Touristik Wittdün und den Versorgungsbetrieb Amrum weitergeleitet hat. Zu dem Kredit von der HSH Nordbank (670263004299) ist anzumerken, dass von der Kreditsumme zum 1.1.2009 in Höhe von 394.590 € dem Versorgungsbetrieb 297.520,88 € und der Amrum Touristik 96.700 € zugeordnet wurden. Der Differenzbetrag in Höhe von 369,12 € verblieb somit bei der Gemeinde. Die Gründe ergeben sich nicht aus der Kreditakte. Weiterhin sind die Erstattungen der Zinsen und Tilgungen der genannten Betriebe an die Gemeinde höher als deren Auszahlungen. **Diese Sachverhalte sind zu überprüfen und zu korrigieren.**

Weiterhin ist der mit der sogenannten Eigenkapital-Spiegelmethode errechnete Anteil an der Wyker Dampfschiffsreederei unter dieser Position dargestellt. Die Gemeinde hat nur einen Anteil von 0,07 %.

#### 4.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen. Insbesondere sind hierzu Pachten und Versicherungsbeiträge der Gemeinde zu nennen. Rechnungsabgrenzungsposten für derartigen Aufwand wurden nicht gebildet.

Weiterhin sind geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Diese Bilanzposition enthält als Rechnungsabgrenzungsposten Vermögenswerte, die die gemeindliche Feuerwehr nutzt. Hierzu verweist das KPA Nord auf die Ausführungen zu dem Punkt „Maschinen und technische Anlagen“.

Ein besonders hoher Betrag (449.526,27 €) fiel hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragung der Vermögensgegenstände des Schulverbandes und des alten Amtes Amrum auf das Amt Föhr-Amrum an.

#### 4.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergab sich zum Bilanzstichtag aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Ergebnissrücklage und dem vorgetragenen Fehlbetrag. Die ausgewiesene Ergebnissrücklage in der Eröffnungsbilanz beträgt 15 % der Allgemeinen Rücklage und entspricht damit § 54 Absatz 3 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Die in den Schlussbilanzen 2009 bis 2011 ausgewiesenen Ergebnissrücklagen beinhalteten die Umbuchungen der vorgetragenen Jahresergebnisse. **Durch die Umbuchungen der Jahresfehlbeträge konnte die gemäß § 25 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vorgesehene Ergebnissrücklage in Höhe von mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage nicht erreicht werden.**

#### 4.6 Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen wurden als Sonderposten passiviert, des Weiteren Beiträge und Geschenke.

Ausbaubeiträge wurden erhoben, als Sonderposten passiviert und über die Nutzungsdauer aufgelöst. Die Anlagenbuchhaltung des Amtes Föhr-Amrum hat sich die außerordentliche Mühe gemacht, die einzelnen Beitragsbescheide zu suchen und aufzurechnen, um so auf die korrekte Summe zu kommen.

#### 4.7 Verbindlichkeiten

Die in der Eröffnungsbilanz und im Jahresschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen konnten nachvollzogen werden.

In der Eröffnungsbilanz 2009 wurde ein Kassenkredit in Höhe von 800.000 € ausgewiesen, der sich bis zur Schlussbilanz zum 31.12.2011 auf 1.400.000 € erhöhte.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprachen den auch im Prüfbericht 2008 genannten Beträgen an Kassenausgaberesten. Der negative Kassenbestand des letzten kameralen Abschlusses wurde als sonstige Verbindlichkeit (Konto 37910900) gebucht.

Des Weiteren sind die Verbindlichkeiten gegenüber der Amtskasse als Einheitskasse in Höhe von 278.942,52 € aufgeführt. Weiterhin sind hier die Verbindlichkeiten für das 1. Halbjahr 2009 gegenüber der Nord-Ostsee Sparkasse für den Kassenkredit aufgeführt.

#### 4.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Erträge, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr eingezahlt und gebucht wurden, aber ganz oder teilweise dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, müssen durch eine passive Rechnungsabgrenzung berichtigt werden. Entsprechende Buchungen waren nicht nötig.

## 5. Ergebnis- und Finanzrechnungen

Es ergaben sich folgende Abschlussergebnisse:

### Ergebnisrechnungen

Jahr	2009	2010	2011
Gesamtbetrag der Erträge	1.458.745,73 €	1.415.596,39 €	1.521.445,53 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.621.911,52 €	1.327.006,16 €	1.836.626,04 €
Jahresfehlbeträge / -überschüsse*	- 163.165,79 €	88.590,23 €	- 315.180,51 €
Strukturelle Fehlbeträge	- 377.165,79 €	- 121.409,77 €	- 515.180,51 €

\*einschließlich Abschlagszahlungen auf Fehlbeträge

### Finanzrechnungen

Jahr	2009	2010	2011
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*	1.430.965,69 €	1.360.536,78 €	1.539.134,46 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*	1.147.447,10 €	1.353.847,49 €	1.885.510,12 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	7.000,00 €	31.161,00 €	669.662,96 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	56.682,83 €	201.272,71 €	315.658,65 €
Finanzmittelfehlbeträge / -überschüsse	233.835,76 €	-163.422,42 €	7.628,65 €

\*ohne Zahlungen an und von Amtskasse (Einheitskasse)

Die Abbildungen der Finanzmittelbestände und deren Änderungen gegenüber dem Vorjahr erfolgen in den Schlussbilanzen der Jahre 2009 bis 2011 über die Position „Sonstige Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse“.

Den Finanzrechnungen können die Änderungen der Finanzmittelbestände der Positionen „6699800 Einzahlungen aus Verrechnung Einheitskasse“ oder „75998000 Auszahlungen aus Verrechnung Einheitskasse“ entnommen werden. Die Positionen „Änderungen des Finanzmittelbestandes“ und „liquide Mittel“ werden in den Finanzrechnungen nicht dargestellt, in den Finanzplänen aber schon. Die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse sind insofern nicht gänzlich aufeinander abgestimmt.

Erläutert wird dieser Sachverhalt in den Unterlagen auch nicht. Zur besseren Lesbarkeit sollte die Darstellung in der Finanzrechnung zukünftig geändert oder zumindest erläutert werden.

#### Haushaltsüberschreitungen in den Ergebnis- und Finanzrechnungen

Aufgrund fehlender Festsetzungen in den Haushaltsplänen zur Bildung von Budgets und zur Deckungsfähigkeit ist jede einzelne Überschreitung sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt zu genehmigen, entweder vom Bürgermeister oder - über der in der Haushaltssatzung festgelegten Obergrenze - von der Gemeindevertretung.

Für das Jahr 2009 wurden die Überschreitungen im Finanzhaushalt bisher nicht genehmigt, der Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2012 über die Überschreitungen im Jahr 2009 betrifft nur die Ergebnisrechnung und genehmigt wurde auch nur der Saldo der Ergebnisrechnung. Die Überschreitungen der Jahre 2010 und 2011 waren im Prüfungszeitraum weder hinsichtlich der Finanzrechnung noch der Ergebnisrechnung genehmigt. Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 waren zum Abschluss der Prüfung noch nicht genehmigt. Die Haushaltsüberschreitungen dieser Jahre müssen, soweit noch nicht geschehen, mit den Jahresabschlüssen der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Übertragungen von Haushaltsermächtigungen

Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln fand nicht statt.

Die Tilgungserstattung der Versorgungsbetriebe für das Jahr 2010 wurde erst im Jahr 2011 auf dem Finanzrechnungskonto gebucht. Die Tilgungserstattung für 2009 wurde zunächst fälschlicherweise als Ertrag gebucht und sollte 2012 umgebucht werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Betrag aber noch nicht umgebucht. Dies ist noch nachzuholen.

Die Tilgungserstattungen für das Darlehen der HSH Nordbank übersteigen die von der Gemeinde gezahlten Beträge, und die Zinserstattungen erreichen nicht die von der Gemeinde gezahlten Zinsen. Aufgrund dessen schließt die Finanzrechnung etwas besser ab (199,44 € zu viel Tilgungserstattung und 62,67 € zu wenig Zinserstattung = 136,77 €) und die Ergebnisrechnung etwas schlechter (62,67 €). Der Kreditbereich ist daher zu überarbeiten. Es wird auch auf die Anmerkungen zu der Bilanzposition Ausleihungen verwiesen.

## 6. Kostenrechnende Einrichtungen

Die Gemeinde führt nur noch die Niederschlagsentwässerung selbst durch. Gebühren erhebt sie nicht, so dass aufgrund von Abschreibungen bei dem Produkt folgende Unterschüsse zu verzeichnen waren:

2009 = 7.065,11 €

2010 = 7.065,11 €

2011 = 7.088,28 €

Diese Beträge sind allerdings nicht in voller Höhe vom anererkennungsfähigen Fehlbetrag abzuziehen, da ein Anteil der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Das KPA Nord hält pauschal einen Anteil von 1/3 als anererkennungsfähigen Gemeindeanteil für angemessen. Der übrige Anteil kann nicht anerkannt werden.

## 7. Eigenbetrieb Amrum Touristik Wittdün

Der Eigenbetrieb wies in den vergangenen Jahren Verluste aus, die von der Gemeinde auszugleichen sind. Im Prüfungszeitraum wurde die Ergebnisrechnung wie folgt belastet:

2009 = 592.951,59 €

2010 = 333.713,75 €

2011 = 833.800,93 €

Die Defizite des Eigenbetriebes tragen wesentlich zu den Fehlbeträgen der Gemeinde bei. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde zum 31.12.2011 das defizitäre gemeindliche Thalassozentrum geschlossen.

Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden.

## 8. Weitere Feststellungen zum Antrag gemäß § 16 b Finanzausgleichsgesetz

Ob die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachgekommen ist bzw. nachkommt, in zumutbarer Weise alle eigenen Einnahmequellen auszuschöpfen und jede Sparmöglichkeit auszunutzen, ist auch anhand der vom Innenministerium herausgegebenen Listen mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben (Anlagen zu den Erlassen vom 11.8.2011, 2.7.2010, 30.6.2009 – IV 306-165.42-1) geprüft worden. Soweit einzelne Hinweise auf die Gemeinde zutreffen und noch nicht im vorstehenden Bericht aufgeführt sind, ist das Ergebnis der Prüfung nachfolgend kurz dokumentiert:

- a) Vom 1.1.2005 – 31.12.2012 betrug der **Steuersatz für den ersten Hund 80 €**, den zweiten 100 € und jeden weiteren Hund 125 €. Die Erlasse des Innenministeriums sahen für die Zeit vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2010 eine Steuer von mindestens 90 € und für 2011 und auch 2012 von mindestens 100 € vor. Laut Auskunft des Ordnungsamtes des Amtes Föhr-Amrum waren zum 1.1.2013 50 Ersthunde und 3 Zweithunde gemeldet. Ausgehend von 50 Ersthunden waren im Jahr 2009 500 €, im Jahr 2010 500 € und im Jahr 2011 1.000 € Einnahmeverluste zu verzeichnen, um die die anerkennungsfähigen Fehlbeträge zu kürzen sind.
- b) Die Gemeinde erhebt **keine Steuer auf Spielgeräte**. Laut Auskunft der Verwaltung befinden sich keine oder nur sehr wenige Spielgeräte in der Gemeinde, so dass eine entsprechende Steuer unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands die Erträge nicht nennenswert erhöhen würde.
- c) Die Gemeinde hat zwar eine **Ausbaubeitragssatzung**, schöpft aber die gesetzlich zulässigen **Anliegeranteilssätze von bis zu 85 % bei weitem nicht aus**. Der Anliegeranteilssatz beträgt beispielsweise für Anliegerstraßen nur 40 %. Außerdem enthält die Satzung vergünstigende Regelungen für Eckgrundstücke. Das KPA Nord verweist hierzu auf Nr. II 19 der Hinweise des Innenministeriums zur Ausschöpfung der Ertragsquellen sowie den Erlass des Innenministeriums vom 9.1.2013, Az. IV 307, zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Hiernach kann es zu Verminderungen des anzuerkennenden Fehlbetrages führen, wenn auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet wird oder sie nicht in der möglichen Höhe erhoben werden.

Damit rechtzeitig die Voraussetzungen für die Erhebung von gesetzlich möglichen Ausbaubeiträgen vorliegen schlägt das KPA Nord vor, eine neue Satzung zu erlassen oder die bestehende Satzung entsprechend zu ändern.

- d) Eine **Gebührensatzung** für die Inanspruchnahme der **Freiwilligen Feuerwehr** ist nicht vorhanden. Im Rahmen der Gefahrenabwehr können den Verursachern gemäß § 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung Kosten in Rechnung gestellt werden. Einnahmen waren nicht zu verzeichnen. Das KPA Nord empfiehlt eine **Gebührensatzung zu erlassen**, damit im Einsatzfall eine Gebühr erhoben werden kann.
- e) Die Gemeinde hat eine **Straßenreinigungssatzung**, mit der die Reinigungspflicht den Anwohnerinnen und Anwohnern auferlegt wird.
- f) Die **Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen** sind seit dem 1.1.2002, mit Ausnahme für die Hinweisschilder, nicht erhöht worden. Das KPA Nord schlägt vor, die Gebühren zu erhöhen.
- g) Die Voraussetzungen für die **Gebührenfreiheit** nach der **Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen** sind zu überprüfen. Es ist beispielsweise **kein Grund erkennbar**, die rein privaten Interessen dienenden **Überbauungen** des öffentlichen Straßenraumes **von einer Gebühr freizustellen**. Die etwaigen von der Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Baugebühren für die in der Vorschrift genannten Anlagen sind nur gering und wiegen die Vorteile nicht auf.
- h) Die Gemeinde erhob eine **Zweitwohnungssteuer**. Der Hebesatz betrug vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2012 11 %. Seit dem 1.1.2013 beträgt der Satz 12 %. Nach den Vorgaben des Innenministeriums soll der Zweitwohnungssteuersatz ab 2011 mindestens 11,5 % betragen. Für das Jahr 2011 sind daher Einnahmeverluste in Höhe von 7.510 € entstanden, die vom anerkennungsfähigen Fehlbetrag abzuziehen sind.
- i) Die Verantwortlichen der Gemeinde Wittdün auf Amrum denken seit einiger Zeit über die **Bildung einer Inselgemeinde** nach. Dieses Bestreben wird ausdrücklich unterstützt und verdient es, an dieser Stelle hervorgehoben zu werden. Allerdings ist dem KPA Nord durchaus bekannt, dass die beiden anderen Gemeinden dem bisher ablehnend gegenüberstehen, so dass eine Gemeindefusion wohl vorerst noch nicht realisierbar ist.

Die Gemeinde sollte aber zumindest weiterhin mit den anderen beiden Gemeinden hinsichtlich einer Vereinigung der gemeindlichen Eigenbetriebe verhandeln, um parallele Leistungen im Sinne mehr Wirtschaftlichkeit zu vermeiden.

## 9. Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragzuweisung

Die geprüften Jahresabschlüsse weisen die im Abschnitt 5 aufgeführten Fehlbeträge aus.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Gemeinde in den geprüften Haushaltsjahren 2009 bis 2011 nicht in der Lage war, bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit die Haushalte aus eigener Kraft auszugleichen. Die Haushaltspläne für die Jahre 2012 und 2013 weisen ebenfalls Fehl- beträge aus und auch nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist mit weiteren defizitären Haushalten zu rechnen.

Gemäß § 16 b Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz müssen bei der Feststellung der unvermeidlichen Haushaltsfehlbeträge diejenigen Teile der Haushaltsfehlbeträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, wenn alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Unter Berücksichtigung der in dieser Prüfung getroffenen Feststellungen errechnet sich der anzuerkennende Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.525.290,52 € wie folgt:

<b>Jahresfehlbetrag 2009*</b>	<b>377.165,79 €</b>
Aufgelaufenes und anerkanntes Defizit bis 31.12.2008	750.244,91 €
Abzüglich Fehlbetragzuweisung für 2008	214.000,00 €
Abzüglich Abschreibung Anlagenummer 000279	351,60 €
Abzüglich Niederschlagswassergebühren	4.710,07 €
Abzüglich Hundesteuer	500,00 €
<b>Anzuerkennender Fehlbetrag 2009</b>	<b>907.849,03 €</b>

\* ohne Fehlbetragzuweisung für 2008

<b>Jahresfehlbetrag 2010</b>	<b>121.409,77 €</b>
Abzüglich Abschreibung Anlagennummer 000279	351,60 €
Abzüglich Niederschlagswassergebühren	4.710,07 €
Abzüglich Hundesteuer	500,00 €
<b>Anzuerkennender Fehlbetrag 2010</b>	<b>115.848,10 €</b>

<b>Jahresfehlbetrag 2011</b>	<b>515.180,51 €</b>
Abzüglich Abschreibung Anlagennummer 000279	351,60 €
Abzüglich Niederschlagswassergebühren	4.725,52 €
Abzüglich Hundesteuer	1.000,00 €
Abzüglich Zweitwohnungssteuer	7.510,00 €
<b>Anzuerkennender Fehlbetrag 2011</b>	<b>501.593,39 €</b>

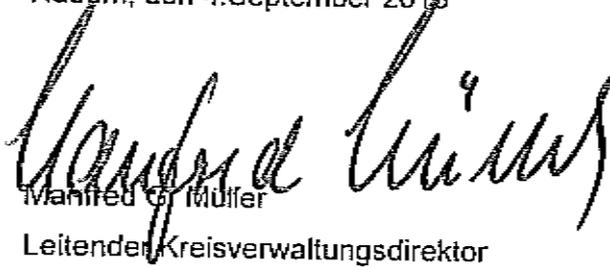
Die Gemeinde hat bereits Abschläge auf die beantragte Fehlbetragzuweisung 2009 in Höhe von 210.000 €, auf die Fehlbetragzuweisung 2010 in Höhe von 200.000 € und auf die Fehlbetragzuweisung 2011 in Höhe von 80.000 € erhalten, weshalb diese Beträge auf die auszahlenden Fehlbetragzuweisungen anzurechnen sind.

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten (vgl. Ziffer 2.1 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Die Gemeinde wird daher nicht umhinkommen weitere Anstrengungen zu unternehmen, um der voraussichtlich defizitären Entwicklung entgegenzuwirken und die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung umgehend einzuleiten. Das KPA Nord weist abschließend insbesondere auf die geltenden Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds sowie die Erlasse des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragzuweisungen hin.

## 10. Schlussbemerkung

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz wurde die Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt. Das Prüfungsergebnis wurde mit den Herren Schulze und Schmidt von der Finanzabteilung des Amtes Föhr-Amrum besprochen.

Husum, den 4. September 2013

  
Manfred G. Müller  
Leitender Kreisverwaltungsdirektor